

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam, 16. März 1907.

No. 5.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung betreffend Befuerungs- und Betonungsgebühren für die Häfen der deutschostafrikanischen Küste. — Zehn Bekanntmachungen betreffend Umwandlung von Schürffeldern in gemeine Bergbaufelder. — Personalnachrichten.

## Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung von 26. September 1905 (L. G. Nachtr. 4 No. 74) betreffend Aenderung der Verordnung betreffend Befuerungs- und Betonungsgebühren für die Häfen der deutschostafrikanischen Küste vom 17. September 1903 werden in dem Satze „mit Ausnahme der im § 10 Ziffer 1 der Gouvernementsverordnung von 1. März 1893 bezeichneten Fahrzeuge“ die Worte „Ziffer 1“ gestrichen, sodass nunmehr sämtliche in § 10 der Gouvernementsverordnung vom 1. März 1893 bezeichneten Fahrzeuge von der Hafengebühr befreit bleiben.

Daressalam, den 13. März 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J.- No. 5110.

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Otto Schwarz in Morogoro, das der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam gehörige, im Bezirk Morogoro belegene, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 3 eingetragene Schürffeld in ein gemeines Bergbaufeld unter dem Namen „Lusando“ umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 26. Januar 1907 No. 2 — sind bis zum 1. März 1907 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 7. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann

J. No. 4334/07. IX.

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Otto Schwarz in Morogoro, das der Deutsch-Ostafrika-

nischen Gesellschaft in Daressalam gehörige, im Bezirk Morogoro belegene, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 4 eingetragene Schürffeld in ein gemeines Bergbaufeld unter dem Namen „Chimura“ umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 26. Januar 1907 No. 2 — sind bis zum 1. März 1907 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 7. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann

J. No. 4335/07. IX.

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Otto Schwarz in Morogoro, das der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam gehörige, im Bezirk Morogoro belegene, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 5 eingetragene Schürffeld unter dem Namen „Vilagule“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 26. Januar 1907 No. 2 — sind bis zum 1. März 1907 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 7. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann

J.- No. 4336/07. IX.

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Otto Schwarz in Morogoro, das der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam gehörige, im

Bezirk Morogoro belegene, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 6 eingetragene Schürffeld unter dem Namen „Dole“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 26. Januar 1907 No. 2 — sind bis zum 1. März 1907 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 7. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde  
Dr. Humann.

J. No. 4337/07.IX.

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Otto Schwarz in Morogoro, das der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam gehörige, im Bezirk Morogoro belegene, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 7 eingetragene Schürffeld unter dem Namen „Mohugu“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 26. Januar 1907 No. 2 — sind bis zum 1. März 1907 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 7. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde  
Dr. Humann

J. No. 4338/07. IX.

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Otto Schwarz in Morogoro, das der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam gehörige, im Bezirk Morogoro belegene, im Schürffeldverzeichnis der Bergbehörde unter No. 8 eingetragene Schürffeld unter dem Namen „Chigubi I“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 26. Januar 1907 No. 2 — sind bis zum 1. März 1907 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 7. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde  
Dr. Humann.

J. No. 4339/07.IX.

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Otto Schwarz in Morogoro, das der Deutsch-Ostafrika-

nischen Gesellschaft in Daressalam gehörige, im Bezirk Morogoro belegene, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 9 eingetragene Schürffeld unter dem Namen „Vitungwi“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 26. Januar 1907 No. 2 — sind bis zum 1. März 1907 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 7. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde  
Dr. Humann.

J.-No. 4340/07. IX.

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Otto Schwarz in Morogoro, das der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam gehörige, im Bezirk Morogoro belegene, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 10 eingetragene Schürffeld unter dem Namen „Chigubi II“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 26. Januar 1907 No. 2 — sind bis zum 1. März 1907 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 7. März 1907

Kaiserliche Bergbehörde  
Dr. Humann

J.-No. 4341/07 IX.

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Otto Schwarz in Morogoro, das der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam gehörige, im Bezirk Morogoro belegene, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 11 eingetragene Schürffeld unter dem Namen „Mangereka“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 26. Januar 1907 No. 2 — sind bis zum 1. März 1907 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 7. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde  
Dr. Humann

J. No. 4342/06. IX

## **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Otto Schwarz in Morogoro, das der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam gehörige, im Bezirk Morogoro belegene, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 12 eingetragene Schürffeld unter dem Namen „Kisegeru“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 26. Januar 1907 No. 2 — sind bis zum 1. März 1907 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 7. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann.

J. No. 4343/07.IX.

## **Personal-Nachrichten.**

Kaiserl. Gournement: Abgereist mit R. P. D. „Bürgermeister“ mit Heimatsurlaub: Vorstand Dahlgrün, Bezirksamtsekretär Schulz, Kanzlei-Gehilfe Willy Wiegand.

Vorsetzt: Kanzlei-Gehilfe Bauer am 12. März nach Langenburg.

Neueingestellt: Kanzlei-Gehilfe Ludwig Meier am 11. März beim Zentral-Bureau.

Kaiserliche Schutztruppe Eingetroffen: Hauptmann v. Grawert (G) von Lindi.

Beurlaubt: Hauptmann Merker, Unterzahlmeister Dobinsky, Feldwebel Heindl, San.-Feldwebel Lwowski.

Versetzt bezw. kommandiert: Hauptmann v. Grawert (G) als Führer der 2. Kompagnie nach Iringa, Untffz. Rauscher zur 12. Kompagnie Mahenge.

Befördert: überz. San.-Sergt. Steinberg ist in eine etatsmässige Sanitätssergeantenstelle eingerückt.

### **Beichtigung:**

Im Amtlichen Anzeiger Nr. 3, vom 16. 2. 1907 muss es unter „Personal-Nachrichten“ Kaiserl. Schutztruppe heissen:

Versetzt bezw. kommandiert: „Unteroffizier Wiesen — nicht Unteroffizier Reupke —, Neu-Langenburg, zur 6. Kompagnie-Abteilung Bismarckburg.“